

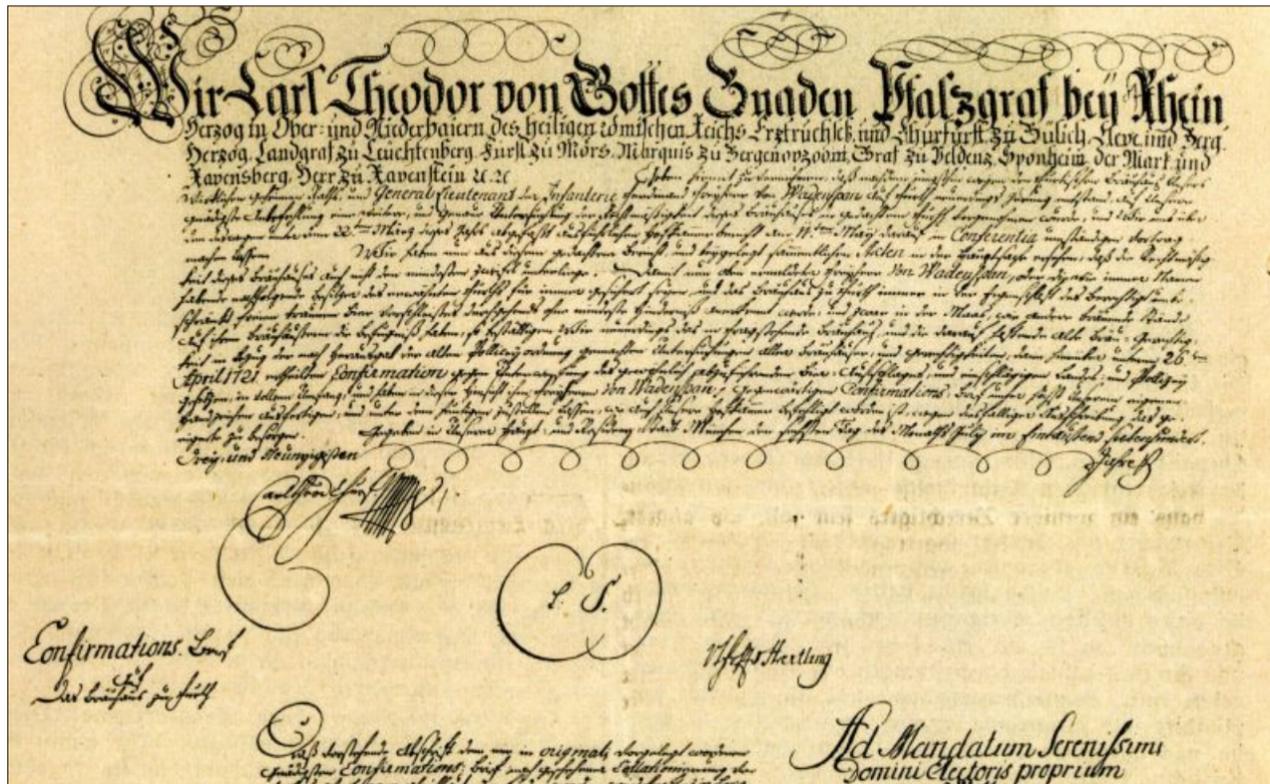
Zur Sicherheit noch einmal bestätigt

Wegen der lästigen Konkurrenz aus Landshut: Die erneute Bestätigung des Further Braurechts von 1793

Unter den Dokumenten über das Brauhaus Furth gibt es eine zweite Urkunde, in der Kurfürst Carl Theodor Pfalzgraf bey Rhein am 6. Juni 1793 der Hofmark Furth und Ferdinand von Wadenspann erneut das Braurecht in Furth bestätigte.

Warum jedoch musste dieses Recht erneut bestätigt werden? Schuld daran hatten die Landshuter Bräu, die in einem Prozess dem Further Baron das Braurecht absprechen wollte. In diesem Confirmationsgesuch beruft sich Ferdinand Baron von Wadenspann auf die vorgenannte Rechnung aus 1612.

In der Urkunde lässt der Kurfürst verkünden, „daß nachdem jüngsthin wegen den Furtischen Bräuhaus unsers wirklichen geheimen Raths und General Lieutenant der Infanterie Ferdinand Freyherr von Wadenspann auf Furth neuerdings Irrung entstand, auf unsere gnädigste Inbefehlung eine weitere und genaue Untersuchung der Rechtmäßigkeit dieses Bräuhauses in gedachtem Furth vorgenommen wurde, und wir



Überaus schmuckvoll wurde in der Confirmations-Urkunde der Name und die Titel von Kurfürst Carl Theodor geschrieben – der Hauptteil des Dokuments ist dagegen deutlich schwieriger zu entziffern. Repro: Werner Backhausen

uns über den deswegen unter dem 22. März dieses Jahrs abgefaßt ausführlichen Hofkammerbericht am 11. May darauf in Conferentia umständigen Vortrag machen lassen“.

Die Prüfung durch die kurfürstliche Verwaltung kam letztendlich zu einem klaren Ergebnis. So heißt es in der Confirmation weiter: „Wir haben nun aus diesem gedachten Bericht und beygelegt sämtlichen Acten in der Hauptsache ersehen, daß die Rechtmäßigkeit dieses Bräuhauses auch nicht den mindesten Zweifel unterliegn.“ Ein Erfolg auf ganzer Linie für den Further Baron also. Damit konnte das Braurecht erneut bestätigt werden: „Damit nun aber ermeldeter Freyherr von Wadenspann oder die wie immer Namm habende nachfolgende Besitzer des erwähnten Furths für immer gesichert seyen, und das Bräuhaus zu Furth immer in der Eigenschaft des berechtigt unbeschränkt freien braunen Bier Verschleißes durchgehends ohne mindeste Hinderniß anerkannt werde [...] so bestätigen wir neuerdings das in Frag stehende Bräuhaus.“